

Allgemeine Geschäftsbedingungen Novitronic AG

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Lieferverträgen mit unseren Kunden. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur dann verbindlich, falls sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.2 Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird widersprochen. Sie haben nur dann Geltung, sofern sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

2. Offerten, Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich. Wir behalten uns vor, die in den Verkaufsunterlagen dargestellten und beschriebenen Produkte jederzeit in technischer oder formaler Hinsicht zu ändern.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst durch den Versand unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages zustande. Die Auftragsbestätigung ist massgebend für die Bestimmung von Inhalt und Umfang der Vertragsleistungen. Die darin aufgeführten Spezifikationen sind verbindlich, wenn nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Versand der Auftragsbestätigung ein Gegenbericht erfolgt.

3. Preise

- 3.1 Unsere Angebotspreise erfolgen netto in der bezeichneten Währung, exkl. MwSt., ohne Verpackungs- und Versandkosten ab unserem Domizil sowie ohne irgendwelche Abzüge.
- 3.2 Preisanpassungen nach Vertragsschluss erfolgen, falls Gleitpreise vereinbart wurden.
- 3.3 Erhöhen sich nach Vertragsabschluss mit dem Käufer die Materialbeschaffungskosten, insbesondere die Weltmarktpreise für elektronische Bauteile, so sind wir berechtigt, unsere Preise anzupassen, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der Lieferung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt.
- 3.4 Sind in Verträgen die Lieferung von Produkten über einen Zeitraum von mehr als vier Monaten vereinbart oder wurden Rahmenlieferungsverträge über einen entsprechenden Zeitraum abgeschlossen, so gilt die vorstehende Regelung entsprechend.
- 3.5 Falls unsere Kosten beim Erfüllen unserer Vertragsverpflichtungen aufgrund von Änderungen eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen Bestimmung mit Gesetzeskraft, nach Vertragsabschluss steigen, so sind wir berechtigt, den Verkaufspreis im Rahmen des Preisanstiegs zu erhöhen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Zahlungen sind im Rechnungsbetrag ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung an den bezeichneten Zahlungsort zu leisten. Der Käufer trägt die Bankspesen im Land der Zahlung. Bei Teillieferung hat die Zahlung nach Massgabe der vereinbarten Zahlungsbedingungen für jede einzelne Lieferung zu erfolgen.
- 4.2 Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, schuldet der Käufer ab Zeitpunkt der Fälligkeit ohne besondere Mahnung einen Verzugszins von 6% p.a. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Pflicht zur vertragsgemässen Zahlung nicht aufgehoben.
- 4.3 Ist der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so können wir dem Käufer eine Nachfrist von zehn Tagen setzen und nach deren unbenutztem Ablauf entweder innert weiterer zehn Tage den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz (positives oder negatives Vertragsinteresse) oder weiterhin die Zahlung des Kaufpreises verlangen.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir zudem berechtigt, die Zahlung auch erst später fällig werdender Forderungen sofort zu verlangen. Wir behalten uns das Recht vor, angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung zu verlangen. Wird diese nicht geleistet, so sind wir zur Zurückhaltung unserer Lieferung berechtigt, ohne dass der Käufer von seinen Pflichten befreit wird.

5. Lieferfristen

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt ab Datum des Vertragsabschlusses zu laufen und ist mit Versand am letzten Tag eingehalten.
- 5.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - a) wenn uns die Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Käufer sie nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht; oder
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die wir trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können (namentlich höhere Gewalt), wie beispielsweise Naturereignisse und Epidemien, Mobilmachung, uns oder unsere Lieferanten betreffende Arbeitskonflikte, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten, behördliche Massnahmen und Transporthindernisse; oder
 - c) wenn der Käufer mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 5.3 Bei verspäteter Lieferung steht dem Käufer kein Recht auf Schadenersatz, Preisminderung oder Rücktritt vom Vertrag zu. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

6. Transport und Versicherung

- 6.1 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind uns rechtzeitig mitzuteilen. Ansonsten erfolgen unsere Lieferungen verpackt per Post, Frachtgut (Eisenbahn-Empfangsstation) oder Camion, wobei wir uns die Wahl der Versandart vorbehalten. Mehrkosten für Expressgut, Luftfracht oder Kurier werden in jedem Fall gesondert verrechnet.
- 6.2 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Käufer bei Erhalt der Lieferung und der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 6.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Käufer. Auf Wunsch wird sie von uns im Namen und auf Rechnung des Käufers abgeschlossen.

7. Lieferung

- 7.1 Der Käufer hat die Lieferung entgegenzunehmen und sofort nach Erhalt hinsichtlich Umfangs, Inhalt und allfälligen Mängeln zu prüfen. Rechtsansprüche wegen Beschädigung, Mängeln, Fehler bei der Verfrachtung oder wegen Ablehnung des Liefergegenstandes oder von Teilen davon müssen vom Käufer schriftlich, binnen drei (3) Tagen nach Eingang des Liefergegenstandes am Lieferort bekanntgegeben werden. Ansonsten verliert der Käufer seine Rechtsansprüche aus den genannten Gründen, und der Liefergegenstand gilt als vom Käufer unwiderruflich abgenommen. Der einzige Rechtsbehelf des Käufers für solche Rechtsansprüche ist Reparatur oder Austausch des Liefergegenstandes durch uns. Nach Ablauf der dreitägigen Frist stehen dem Käufer nur noch die Rechte unter Artikel 9 (Gewährleistung) zu. Beim Liefergegenstand entstandene Transportschäden müssen unverzüglich dem Frachtführer mitgeteilt werden.
- 7.2
- 7.3 Ist der Käufer mit der Entgegennahme in Verzug, so können wir dem Käufer eine Nachfrist von zehn Tagen setzen und nach deren unbenutztem Ablauf entweder innert zehn Tagen den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz (positives oder negatives Vertragsinteresse) oder weiterhin die Annahme verlangen.

8. Erfüllungsort, Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz in Zürich.
- 8.2 Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Ware ab unserem Domizil auf den Käufer über. Die Vereinbarung, dass die Lieferung unter Beachtung einer ICC Incoterms-Klausel erfolgt, bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Falls der Versand aus Gründen verunmöglicht oder verzögert wird, die wir nicht zu vertreten haben, lagern wir die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

9. Gewährleistung

- 9.1 Wir gewährleisten die Mängelfreiheit und die Funktionsfähigkeit der verkauften Produkte für den bestimmungsgemässen Gebrauch.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist für unsere Produkte beträgt 12 Monate ab erfolgter Lieferung. Innerhalb dieser Frist werden fehlerhafte Produkte, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler zurückzuführen sind, nachgebessert oder ersetzt. Die vom Käufer verlangte Nacherfüllung können wir verweigern, wenn sie unmöglich oder unverhältnismässig ist oder wenn die gerügten Mängel unerheblich sind. Für Produkte, an welchen vom Käufer oder Dritten Änderungen oder Reparaturen ausgeführt wurden, ist die Gewährleistung verwirkt. Dies gilt auch, wenn vom Käufer oder Dritten die massgebenden Montage- und Betriebsvorschriften nicht eingehalten wurden.
- 9.3 Produkte, welche nach Spezifikationen oder Modellen des Käufers hergestellt wurden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, wenn die Mängel auf Konstruktionsfehler (und dies bezieht sich auch, aber nicht ausschliesslich auf die Materialauswahl) zurückzuführen sind. Für diese Produkte sind die Prüfungs- und Zulassungskosten irgendwelcher Art sowie Änderungskosten aufgrund von behördlichen Prüfungen vom Käufer zu tragen.
- 9.4 Die Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen und endet unverzüglich, sofern die in Artikel 9 beschriebenen Fehler und Defekte nicht nachweislich uns zuzurechnen sind. Nicht uns zuzurechnen sind unter anderem die falsche Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Installation, Inbetriebsetzung oder die Nichtbefolgung der Bedienungs- und Wartungsanweisungen, das Versäumnis der sachgemässen Wartung, die Änderung oder Reparatur des Liefergegenstandes durch den Käufer oder einer Drittpartei, normale Abnutzung und Verschleiss des Liefergegenstandes, falsche oder fahrlässige Bedienung etc.
- 9.5 Alle weiteren Ansprüche des Käufers, insbesondere jene auf Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz sind ausgeschlossen.

10. Haftungsausschluss

- 10.1 Unbeschadet anderslautender Bestimmungen im Vertrag und in den zum Vertrag gehörenden Dokumenten und soweit gesetzlich maximal zulässig, haftet wir gegenüber dem Käufer unter keinen Umständen für Schadloshaltungsansprüche, Vertragsverletzungen, Gesetzesverletzungen oder unerlaubte Handlung (einschliesslich fahrlässig verursachter), für entgangenen Gewinn, entgangene Verträge oder andere Einkünfte, Verspätungsschaden, Betriebsunterbruch oder Produktionsverlust, Nutzungsausfall, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, indirekte oder direkte Folgeschäden, Schadenersatz für atypischen Schaden, Schaden für Neben- oder Folgekosten. Die hierin genannten Rechtsbehelfe des Käufers sind abschliessend, und unsere Haftung hinsichtlich Vertrag, Schadloshaltung, unerlaubter Handlung (einschliesslich fahrlässiger), aus Gewährleistung, Gefährdungs- oder Kausalhaftung oder anderweitig, ist auf hundert Prozent (100%) des Vertragspreises beschränkt, es sei denn die Ansprüche seien direkt auf eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung unsererseits oder auf unsere Haftpflicht für von uns widerrechtlich verursachten Personenschaden zurückzuführen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Für gelieferte Ware sind wir bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zur Eintragung eines Eigentumsvorbehalts im Register des zuständigen Betreibungsamtes am Sitz und auf Kosten des Käufers berechtigt. Der Käufer ist verpflichtet, das zur Eintragung des Vorbehalts notwendige schriftliche Einverständnis abzugeben, sofern nicht die Unterzeichnung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Betreibungsamt für genügend erachtet wird. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung solcher Ware ist dem Käufer untersagt. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Der Käufer tritt uns schon jetzt die Kaufpreisforderung aus der Weiterveräußerung sicherungshalber ab, ohne Notwendigkeit einer besonderen Erklärung. Der Käufer ist verpflichtet, und alle zur Einziehung der Forderung notwendigen Unterlagen auf erstes Verlangen hin zuzustellen.
- 11.2 Wir haben das sofortige Wegnahmerecht bezüglich der Vorbehaltsware, falls der Käufer seine Zahlungen einstellt oder überschuldet ist.

12. Weitere Bestimmungen

- 12.1 Die Abtretung von Rechten oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.
- 12.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit unseren Forderungen zu verrechnen.

13. Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- 13.1 Die Rechtsbeziehungen mit uns unterstehen dem schweizerischen, materiellen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“) sowie Nichtberücksichtigung internationalprivatrechtlicher Verweisungsnormen.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame Bestimmungen so zu ersetzen, dass ihr wirtschaftlicher Zweck soweit zulässig gewahrt wird.
- 13.3 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, gegenwärtig Zürich. Wir behalten uns jedoch vor, den Vertragspartner nach unserer Wahl auch an dessen Domizil oder einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.